

Startup Mietförderung | Förderrichtlinie

1. Förderungsziel:

Um nachhaltiges Wachsen und eine gute Performance in der jeweiligen Branche zu erzeugen, will die Stadt Salzburg mit der Mietförderung die Voraussetzungen für die erfolgreiche Gründung eines Startups verbessern.

2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind Startups (innovative Unternehmen, die bei der Antragstellung nicht älter als sieben Jahre sein dürfen) mit maximal fünf Mitarbeiter:innen (in Vollzeitäquivalenten). Die Antragsteller:innen müssen ein Geschäftsmodell verfolgen, das auf einer technologie- oder wissensbasierten Innovation beruht.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Förderbar sind die Kosten der Nettomiete von gewerblichen Immobilien in der Stadt Salzburg. Die Förderung für den ersten Arbeitsplatz beträgt € 350,- pro Monat und für jeden weiteren Arbeitsplatz € 70,-. Maximal werden fünf Arbeitsplätze (VZÄ) gefördert.

Der Antrag kann jederzeit mittels Onlineantrag erfolgen. Drei Mal jährlich tagt eine Jury, die die Anträge inhaltlich prüft. Teilnehmer:innen der Startup Salzburg Factory, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Mietförderung ohne zusätzliche inhaltliche Prüfung der Jury.

Die Mietförderung ist zeitlich auf maximal zwei Jahre begrenzt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. nach Vorlage der Zahlungsnachweise für die Miete in diesem Zeitraum.

4. Förderbedingungen

A Konkrete Förderbedingungen

Das Startup hat maximal fünf Mitarbeiter:innen (in Vollzeitäquivalenten).

Das Startup hat einen Mietvertrag in einer gewerblichen Immobilie in der Stadt Salzburg.

Das Startup hat seinen Geschäftssitz in der Stadt Salzburg oder die Absicht diesen in die Stadt Salzburg zu verlegen. Die Förderung läuft erst, sobald sich der Geschäftssitz in der Stadt befindet.

Das Startup ist bei Antragstellung nicht älter als sieben Jahre.

B Weitere allgemeine Förderbedingungen

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen bzw. die Bezeichnung der juristischen Person, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme,

sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

5. Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- Belege der erfolgten Mietzahlungen
- Information über die Anzahl der Mitarbeiter:innen/pro Monat im Förderzeitraum nach Vollzeitäquivalenten

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils zum 30.6. und 31.12. nach Vorlage der Zahlungsnachweise für die Miete in diesem Zeitraum.

6. Ausschluss von der Förderung:

Betriebe, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

8. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

9. „De-minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24.12.2013) in der geltenden Fassung. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000, -- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000, -) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Schlussbestimmungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

11. Wirksamkeit

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.